



050184

375 017 / 23936 mm2 / 0 Scaled

Seite / Page 11

27.10.99

# Lohnklage: Ein unverständliches Urteil

«Lohndifferenz gerechtfertigt», 30.9.99

Dass das Kantonsgericht die Lohndifferenz zwischen Berufsschullehrerinnen im Gesundheitswesen und Berufsschullehrerinnen im Gewerbe zu rechtfertigen versucht, haben wir befürchtet. Falls noch einige Klagen folgen, würde dies den Kanton einiges an Geld kosten. Und in einer Zeit, da Sparen das grosse Schlagwort ist, sind die Chancen, eine solche Klage zu gewinnen, sehr gering. Der Spandruck darf nicht Grund für eine geschlechtsspezifische Ungerechtigkeit sein, sprechen doch viele Faktoren für das Vorhandensein von Ungleichheiten, auch wenn das Kantonsgericht dies negiert. Dass bei den Lehrpersonen in Berufsschulen im Gesundheitswesen gleich viele Männer wie Frauen seien, lässt sich mit einem einfachen Nachzählen widerlegen. Nach wie vor ist die Mehrheit der Lehrpersonen weiblich.

Wenn das Kantonsgericht mit unterschiedlichen Bezahlungen der Ausbildung operiert, so müssen wir sagen, auch wenn Stipendien für die Ausbildung von gewerblichen Berufsschullehrern und -lehrerinnen nicht vom Kanton bezahlt werden, so werden diese trotzdem aus unseren Steuergeldern bezahlt. Mittlerweile müssen die zukünftigen Lehrerinnen im Gesundheitswesen auch einen Teil der Aus-

bildung selber bezahlen. Dazu kommt eine Verpflichtungszeit, die bei den gewerblichen Berufsschullehrern wegfällt. Die Verpflichtungszeit wurde eingeführt, weil nach wie vor ein grosser Mangel an ausgebildeten Lehrerinnen besteht. Damit ist auch die Frage nach dem Markt beantwortet.

Wir hoffen, dass die Klägerin noch die Kraft hat, die Klage vor das Bundesgericht zu ziehen. Auch wenn es ein Jahrtausendfall wird.

Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer im Gesundheitswesen  
 Edith Hohl, Schule für GKP, Stephanshorn  
 Brauerstr. 97, 9016 St.Gallen

Mitunterzeichnende: Andrea Brenner, Magdalena Hilfiker, Pia Hollenstein, Liliane Ochsner Oberarzbacher, Yvonne Spring-Schmid, Hans Peter Unger, Vreni Wüst-Gut, Heidi Zeller

## Bis zu drei Lohnklassen

Kürzlich wurde in der Presse mitgeteilt, dass die seit zehn Jahren laufende Lohngleichheitsklage einer Berufsschullehrerin im Gesundheitswesen vom Kantonsgericht abgewiesen wurde.

Damit entkräftete das Gericht den Entscheid des Bezirksgerichtes, das der Lehrerin im November 1993 Recht gegeben hatte. Das Urteil ist empörend und un-

verständlich. Grundsätzlich wäre zu hinterfragen, warum es beim gleichen Arbeitgeber (Kanton) für gleichwertige Arbeit eine unterschiedliche Entlohnung gibt.

Die Lohnansätze unterscheiden sich auch heute noch bis zu drei Lohnklassen zwischen dem Erziehungswesen und dem Gesundheitswesen? Der einzige Unterschied liegt darin, dass es sich im Gesundheitswesen mehrheitlich um Arbeitnehmerinnen handelt! Wenn das keine Lohndiskriminierung ist! Obwohl ich mich über die Verzögerungstaktik und die Langsamkeit der Gerichte ärgere, hat der späte Urteilsspruch etwas Positives. Er fällt goldrichtig in eine Zeit der ungünstigen Marktlage. Auf dem Arbeitsmarkt für Pflegende herrscht Notstand!

Nähme man nun den einen Abweisungsgrund der Lohnklage (damalige Marktsituation) ernst, so könnten heute endlich die längst anstehenden Lohnforderungen des Pflegepersonals geltend gemacht werden.

**Brigit Stahel**  
 Berufsschullehrerin im Gesundheitswesen  
 Präsidentin Berufsverband der  
 Krankenschwestern und Kankenpfleger  
 Sektion SG TG AI AR  
 Oberstr. 42, 9000 St.Gallen